



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2022

Nr. 2/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Rinteln	10
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) vom 16.02.2017 (<i>Stadt Sachsenhagen</i>)	12
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch	12
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt	13
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Samtgemeinde Nienstädt	13
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Gemeinde Wiedensahl	13
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Auhagen	14
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2021	14

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

6. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bücke- burg - Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998	15
5. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998	16
2. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019	16
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nord- holz-Cammer	16

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Gemeinde Wiedensahl

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Rinteln“.

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 17. Juli 1979 mit Wirkung vom 01. Oktober 1979 die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“ verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt stellt dar: „Über einem blau-silbernen Fluss im Schildfuß eine dreitürmige silberne Burg im roten Felde, im Tor auf Rot ein silbernes Nesselblatt“.

(2) Die Farben der Stadt Rinteln sind „weiß und rot“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Rinteln“.

(4) Die den ehemaligen Gemeinden, die nunmehr Ortsteile der Stadt Rinteln sind, verliehenen Wappen und Farben dürfen innerhalb des jeweiligen Ortsteiles als örtliches Symbol weitergeführt werden, insbesondere bei Anlässen feierlicher oder sonst repräsentativer Art.

(5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortsteile zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,- EURO übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- EURO nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortsräte

(1) Die am 01. März 1974 eingegliederten Gemeinden bilden jeweils einen Gemeindeteil (Ortsteil). Die Gemeindeteile werden wie folgt benannt:

- Stadt Rinteln Ortsteil Ahe
- Stadt Rinteln Ortsteil Deckbergen
- Stadt Rinteln Ortsteil Engern
- Stadt Rinteln Ortsteil Exten

- Stadt Rinteln Ortsteil Friedrichswald
- Stadt Rinteln Ortsteil Goldbeck
- Stadt Rinteln Ortsteil Hohenrode
- Stadt Rinteln Ortsteil Kohlenstädt
- Stadt Rinteln Ortsteil Krankenhagen
- Stadt Rinteln Ortsteil Möllenbeck
- Stadt Rinteln Ortsteil Schaumburg
- Stadt Rinteln Ortsteil Steinbergen
- Stadt Rinteln Ortsteil Strücken
- Stadt Rinteln Ortsteil Todenmann
- Stadt Rinteln Ortsteil Uchtdorf
- Stadt Rinteln Ortsteil Volksen
- Stadt Rinteln Ortsteil Wennenkamp
- Stadt Rinteln Ortsteil Westendorf

(2) Die Stadt Rinteln gliedert sich in folgende Ortschaften mit Ortsrat:

- Deckbergen-Schaumburg-Westendorf
- Ahe-Engern-Kohlenstädt
- Steinbergen
- Todenmann
- Möllenbeck
- Exten
- Taubenberg (umfassend die Ortsteile Uchtdorf, Friedrichswald, Wennenkamp, Goldbeck)
- Krankenhagen-Volksen
- Hohenrode-Strücken
- Rinteln

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf	9
Ahe-Engern-Kohlenstädt	7
Steinbergen	9
Todenmann	7
Möllenbeck	7
Exten	7
Taubenberg	7
Krankenhagen-Volksen	9
Hohenrode-Strücken	7
Rinteln	11

(4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme an.

(5) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege der örtlichen Geschichte
2. Unterhaltung von Denkmälern

(6) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, besteht neben den in § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten vor Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses ein Anhörungsrecht in folgenden Angelegenheiten:

1. Ernennung der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister
2. Haushaltsplanberatungen
3. Besetzung von Schulleiterinnenstellen oder Schulleiterstellen an den Grundschulen in den Ortschaften
4. Einstellung von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten in den Ortschaften
5. die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
6. Vorschlag von Personen für die Ernennung zur Verwaltungsstellenleiterin oder zum Verwaltungsstellenleiter

(7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6 Verwaltungsstellen

(1) In den Ortsteilen werden Verwaltungsstellen eingerichtet, deren Leitung ehrenamtlich wahrgenommen wird. Im Ortsteil Rinteln werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltung der Stadt Rinteln wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Verwaltungsstellen bestehen hauptsächlich in der Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In Betracht kommen hier insbesondere

- die Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner
- die Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Stadtverwaltung
- Hilfeleistung bei der Antragstellung
- Veranlassung von notwendigen Maßnahmen in den Fällen, in denen die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unaufschiebbar ist, und die Stadtverwaltung nicht mehr rechtzeitig tätig werden kann.

(3) Die Verwaltungsstellen halten regelmäßig Sprechstunden ab, deren Zeiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt werden.

(4) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsrates vom Rat der Stadt Rinteln unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Kommunalwahlperiode ernannt.

(5) Die Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

(6) Ernannte Verwaltungsstellenleiterinnen oder Verwaltungsstellenleiter bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

§ 7 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, sofern sie oder er die Übernahme nicht ablehnt.

(2) Die Übernahme von Hilfsfunktionen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister ist auf den Ortsteil beschränkt, in dem sie oder er wohnt, solange in den übrigen Ortsteilen der Ortschaft Verwaltungsstellen bestehen.

(3) Der Umfang der Hilfsfunktionen entspricht dem der Aufgaben der Verwaltungsstelle (§ 6).

§ 8 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Rinteln in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen und anderen Einrichtungen, soweit der Rat keine besondere Regelung getroffen hat. § 138 Abs. 2 NKomVG ist zu beachten.

(2) Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 25.000,- EURO nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG). Dies gilt auch für die Ortschaften.

§ 9 Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Der Rat der Stadt Rinteln beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Stadt Rinteln mit der allgemeinen Vertretung.

(2) Die Verhinderungsververtretung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt gemäß § 85 Abs. 3 NKomVG.

§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Rinteln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erfolgter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rinteln werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter www.rinteln.de/Amtsblatt/ im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Rinteln verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter www.rinteln.de/amtlicheBekanntmachungen verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung

Rinteln ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Rinteln unter www.rinteln.de/Amtsblatt/ und nachrichtlich in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ hingewiesen. Bei ortsüblichen Bekanntmachungen gemäß Absatz 2 erfolgt dieser Hinweis im Internet unter www.rinteln.de/amtlicheBekanntmachungen sowie nachrichtlich in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 13 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerrinnen oder Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes, für Ortschaften oder für Ortsteile. Die Rechte der Ortsräte gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 8.12.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 27.01.2022

Andrea Lange
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagensatz (Entschädigungssatzung) vom 16.02.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.02.2017 beschlossen:

Artikel 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 30,00 € gewährt. Für die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten im Rahmen der Gremienarbeit erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 €, der nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Sachsenhagen, den 27.01.2022

Behrens
Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.

GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

A. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Seggebruch“.

2. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nienstädt.

B. In § 3 Absätze 1 bis 3 werden die Wertgrenzen von bisher jeweils 1.600,- € auf nunmehr jeweils 2.000,- € erhöht.

C. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

D. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bzw. aus der Mitte des Rates bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

E. § 6 Absätze 4, 5 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 6 Anregungen und Beschwerden

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Seggebruch zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat von der Gemeindedirektorin/von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

F. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

G. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Aufzeichnungen auf Datenträger (Ton- oder Filmaufnahmen) durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können durch Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
2. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Seggebruch, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
3. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Seggebruch, 27.01.2022

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

A. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nienstädt“.
 2. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nienstädt.
- B. In § 3 Absätze 1 bis 3 werden die Wertgrenzen von bisher jeweils 1.500,- € auf nunmehr jeweils 2.000,- € erhöht.

C. § 6 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nienstädt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat von der Gemeindedirektorin/von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

D. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31688 Nienstädt, den 10.02.2022

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Samtgemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

31691 Helpsen, 22. Februar 2022
Samtgemeinde Nienstädt

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Gemeinde Wiedensahl

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 4 NBauO als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Gestaltungssatzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, unmaßstäblich verkleinert, schwarz umrandet dargestellt.

(Die Karte ist im Anschluss an Seite 16 des Amtsblattes als dessen Anlage 1 beigelegt.)

Er umfasst die Gebiete innerhalb der Ortslage Wiedensahls, soweit diese im Flächennutzungsplan als Baugebiete dargestellt sind. Das Gebiet der 1. Innenbereichssatzung wird miteingeschlossen.

Die 2. Änderung der Gestaltungssatzung liegt mit ihrer dazu gehörigen Begründung, ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiedensahl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wiedensahl, den 17.02.2022

Dunger
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 15. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	979.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.165.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.024.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.264.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 15. Januar 2022

Monden
(Bürgermeister)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.03.2022 bis 18.03.2022 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 21. Februar 2022

(Monden)
Bürgermeister

Aushang: 24. Februar 2022 Abnahme: 22. März 2022

Bekanntmachung

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.058.200	0	0	1.058.200
ordentliche Aufwendungen	1.054.300	0	0	1.054.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.018.200	0	0	1.018.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	975.200	0	0	975.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000	0	0	180.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	324.300	100.000	0	424.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.300	0	0	91.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.289.500	0	0	1.289.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.319.500	100.000	0	1.419.500

§§ 2 – 6

- bleiben unverändert -

Lauenhagen, den 20.12.2021

Krickhahn
Bürgermeister

Opfermann
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Kreisaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren in Zimmer 12 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Lauenhagen, den 22.02.2022

Gemeinde Lauenhagen

Opfermann
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

6. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg - Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998, 1. Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001, 3. Ergänzung vom 15.10.2001, 4. Ergänzung vom 13.07.2005, 5. Ergänzung vom 08.11.2018

Abschnitt IV. Grabstätten

§ 11 Arten, Größen und Nutzungsrechte

Abs. 1: h) Urnenreihengrabstätten mit Pflege

Abs. 2: Das gleiche gilt für Rasenreihengrabstätten und für Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen sowie für Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsanlage und für Urnenreihengrabstätten mit Pflege.

Abs. 3: ...sowie für die Rasenreihengrabstätten und die Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen, Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen, Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätten mit Pflege wird die Vergabe abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geltenden Vorschriften.

§ 12 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen und Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenreihengrabstätten mit Pflege

Abs. 1: Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen, Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenreihengrabstätten mit Pflege werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben....

Abs. 2: Rasenreihengrabfelder, Grabfelder für Urnennaturbestattungen, Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenreihengrabstätten mit Pflege werden auch für Eheleute eingerichtet.

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 02.02.2022

Der Kirchenvorstand:

Diekmann Zapke Vogt

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 09.02.2022

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

5. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998 ist

III e Besondere Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten mit Pflege

Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck in Form einer Steckvase oder bepflanzten Schale darf zusätzlich auf der Grabstelle platziert werden. Ein Grabstein oder eine Grabplatte sollte aus einem Naturstein gefertigt werden.

D. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, den 02.02.2022

Diekmann Zapke Vogt

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, den 09.02.2022

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

2. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 01.01.2019, 1. Ergänzung v. 21.10.2020

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

7. Urnenreihengrab Baumbestattungen incl. Keramikplatte für 25 Jahre 405,00 Euro

12. Urnenreihengrabstätte mit Pflege:

- a) je Grabstelle für 25 Jahre 1.775,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 71,00 Euro

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, den 02.02.2022

Diekmann Zapke Vogt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 09.02.2022

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Freitag, den 8. April 2022, um 19.00 Uhr, Einlass ab 18.30 Uhr

Ort: Eveser Krug, Schaumburger Straße 22, 31675 Bückeberg

Tagesordnung:

- 01.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 02.) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung v. 21. Mai 2021
- 03.) Bericht des Kassierers
- 04.) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Jagdgeldauszahlung
- 05.) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 06.) Neuwahl eines Kassenprüfers
- 07.) Neuwahl des Vorstands
- 08.) Bericht der Jagdpächter
- 09.) Beschlussfassung über die Jagdverpachtung zum 01.04.2023
- 10.) Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Auszahlung des Jagdgeldes.

Für die Jagdversammlung gelten keine Zugangsbeschränkungen, verpflichtend ist das Tragen einer FFP2 Maske bis zum Sitzplatz und evtl. weitere Coronaschutzmaßnahmen durch das vor Ort ausliegende Hygienekonzept.

Vor Beginn der Versammlung erfolgt die Überprüfung der Flächen und Vollmachten auf Grundlage des elektronischen Jagdkatasters (beauftragt am 14. Februar 2022). Änderungen von Eigentumsverhältnissen, die hiervon abweichen, sind vor Beginn der Versammlung beim Vorstand nachzuweisen.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Vollmachtgebers muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubigungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

Evesen, den 14. Februar 2022

Der Jagdvorstand
i.A. Cord Siekmeier
Vorsitzender

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Gemeinde Wiedensahl
(Amtsblatt Seite 13)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- rechtskräftige Bebauungspläne
- Baudenkmal gem § 3 (2) und § 3 (3) NDSchG

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN

Gemeinde Wiedensahl
Landkreis Schaumburg

Gestaltungssatzung, 2. Änderung

Planummer: KUS-06053-21-0328-EW-02-00-GS	Maßstab: 1:5000	Anlage: 1	Blatt: 1
--	-----------------	-----------	----------

Satzungsbeschluss gem. § 84 Abs. 4 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB

Kirchner Ingenieure
Umwelt- und Städteplanung GmbH
Teuchstraße 3
31665 Stadthagen
Tel: +49 5271 9995-0
E-Mail: info@kirchner-ingenieure.de